

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

46 (19.9.1889)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. September 1889.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 70404. B. Gepäckmanualien.	Nr. 70506. B. Einfuhr salzhaltiger Produkte.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 70434. B. Billetverkauf in Gasthöfen.	Nr. 70831. B. Zolldeklarationen für den Verkehr nach Belgien und Frankreich.
Nr. 70011. B. Ausstellung von Leichenpässen.	Nr. 70968. B. Befugnisse der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 70562. B. Vorschriften über den Güterabfertigungsdienst.	Nr. 70471. B. Verlegung von Desinfectionsanstalten.
	Nr. 70966. T. Ankauf von Privatwagen.
	Nr. 70747. R. Saarbrücker Kohlenverkehr.
	Personalmeldungen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 70404 B. Gepäckmanualien betreffend.

Bei verschiedenen Anlässen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß immer noch Gepäckmanualien mit dem Vordruck des alten Gewichts (z) und der alten Währung (fl. und fr.) oder mit dem Vordruck des neuen Gewichts (kg) aber der alten Währung (fl. und fr.) im Gebrauch sind, welche bei der Abfertigung in der Regel nicht berichtigt werden, und daß sich auf vielen Stationen ganz unverhältnißmäßig große Vorräthe von Gepäckmanualien, insbesondere auch solche mit Vordruck der Bestimmungsstation befinden, welche nach dem vorhandenen geringen Verkehr überflüssig und nach eventuellem Aufbrauch nicht mehr zu ersetzen sind. Es wird deshalb Folgendes bestimmt:

1. Alle Gepäckmanualien mit dem Vordruck der Gulden-Währung und des Pfund-Gewichts sowie die nach älterem Muster hergestellten Gepäckmanualien mit dem Vordruck des neuen Gewichts und der alten Währung sind, sofern deren Aufbrauch in längerer Zeit nicht in Aussicht steht, an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden. Zu diesem Zweck haben die Dienststellen binnen 14 Tagen über die zur Einsendung bestimmten Manualien ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Eisenbahnhauptkontrolle II vorzulegen, das die nähere Bezeichnung der Manualien, die Anzahl der vorhandenen Hefte jeder Sorte und der darin enthaltenen Nummern, sowie Angaben darüber, welche dieser Manualien durch neue ersetzt werden sollen, enthält und welchem die letzte Nummer jedes einzusendenden Manuals beizufügen ist. Dieses Verzeichniß wird nach Prüfung, sofern sich dabei kein Anstand ergibt, mit kurzem Vermerk des Einverständnisses, im

andern Fall mit entsprechender Berichtigung bezw. Aenderung den Dienststellen zurückgegeben, welche dasselbe unter Berücksichtigung der Seitens der genannten Hauptkontrolle etwa getroffenen Anordnungen als Lieferschein zu den einzuschickenden Manualien zu benützen haben.

2. Die Beschaffung von neuen Gepäckmanualien für einzuliefernde alte darf nur im Falle des wirklichen Bedarfs mittelst Sonderbestellung nach Rückempfang des unter 1 erwähnten Verzeichnisses beim Material- und Drucksachenbureau erfolgen, wobei namentlich zu beachten ist, daß solche Manualien mit vorgedruckter Bestimmungsstation, welche eine so geringe Anzahl von Einschriften aufweisen, daß die Fertigung der letzteren in das allgemeine Manual ohne jede Beeinträchtigung der Raschheit der Abfertigung thunlich erscheint, nicht mehr ersetzt werden sollen.
3. Diejenigen der unter 1 bezeichneten Gepäckmanualien, insbesondere jene neuen Muster, welche voraussichtlich in nicht zu langer Frist aufgebraucht sein werden, sind weiter zu verwenden, aber sofort im Talon und Gepäckschein nach der neuen Währungs- und Gewichtsbezeichnung zu berichtigen. Soweit bei den auf schweiz. Gebiet gelegenen Stationen Manualien mit anderer als der Frankenwährung vorhanden sind, hat ebenfalls sofort Berichtigung auf letztere stattzufinden.
4. Künftig sollen Gepäckmanualien mit vorgedruckter Bestimmungsstation in der Regel dann abgegeben werden, wenn in der betreffenden Relation jährlich 300 Einschriften vorkommen. Falls mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse (Saisonverkehr, Personalstand, Diensttheilung etc.) bei geringerer Anzahl der Einschriften die Abgabe eines Manuals mit vorgedruckter Bestimmungsstation nothwendig erscheint, ist dem betreffenden Bestellszettel bezügliche nähere Begründung beizufügen. In §. 77 Abj. 3 der Instruktion über die Beförderung von Personen etc. ist demgemäß in der dritten Zeile die Zahl 3000 durch 300 handschriftlich zu ersetzen.  
Die Dienststellen haben daher nicht allein beim Vollzug der unter 1 und 2 getroffenen Anordnungen, sondern auch bei künftigem Aufbrauch von Manualien mit vorgedruckter Bestimmungsstation und bei Einführung neuer Verkehrsbeziehungen stets genau zu prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf den Umfang des Verkehrs unbeschadet der raschen Abfertigung die betreffenden Sendungen in das allgemeine Manual eingetragen werden können.
5. Zur Vermeidung der Ansammlung zu großer Vorräthe dürfen in der Folge Gepäckmanualien nur je nach dem Verkehrsumfang der betreffenden Relation nach thunlichst genauer Bemessung des Bedarfs unter Zugrundlegung des in dem Bestellszettel nach der Anzahl der vorhandenen Manualhefte und der darin enthaltenen Nummern anzugebenden Vorraths und des nach der Anzahl der Nummern zu bezeichnenden durchschnittlichen Monatsverbrauchs in der Stärke von 100 bezw. 200 oder 500 Nummern angefordert werden, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß in den Fällen, in welchen innerhalb

des Zeitraums von einem Jahr mehrere Gepäc>manualien zu je 100 oder 200 Nummern erforderlich wären, ohne Rücksicht auf die in Ziffer 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1887 Nr. 95789 R. (Verordn.=Blatt Nr. 76) festgesetzte Verbrauchsperiode Manualien von 200 bzw. 500 Nummern zu bestellen sind.

6. Die vorstehend unter 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Gypfegut- und Traglastmanualien, für die Traglastmanualien mit der Maßgabe, daß nur Hefte von 500 und 1000 Nummern zur Abgabe gelangen.

Karlsruhe, den 16. September 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personenverkehr.

Nr. 70434. B. Die Billetverkaufsstelle im Gasthof zum Schweizerhof in Neuhausen ist am 14. September für die Dauer der Wintermonate geschlossen worden.

#### Leichenbeförderung.

Nr. 70011. B. Die Kundmachung 15 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes, enthaltend ein Verzeichniß derjenigen Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen zur Zeit befugt sind, nebst dem I. Nachtrag hiezu, enthaltend Aenderungen und Ergänzungen des obigen Verzeichnisses, sind erschienen und werden den Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. H. zugehen.

Das Verzeichniß nebst Nachtrag I wird zum Preis von 5  $\mathfrak{M}$  für das Stück an das Publikum abgegeben. Etwaige Bestellungen sind an das Material- und Drucksachenbureau zu richten.

#### Güterverkehr.

Nr. 70562. B. Durch Kundmachung 18 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes, welche an die Stationen nicht zur Vertheilung gelangen wird, ist folgende vom 10. September l. J. ab gültige Bestimmung getroffen worden:

„Bedeckt gebaute Wagen, welche zur Beförderung von Zoll- und Steuergütern unter Raumverschluß verwendet werden, müssen mit Einfallhacken oder gleiche Sicherheit gewährenden Verschlußvorrichtungen versehen sein.“

Zu §. 26 Ziffer 13 der Vorschriften über den Güterabfertigungsdienst ist hievon entsprechende Vormerkung zu machen.

#### Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 70506. B. Im Nachgange zu diesseitiger Verfügung Nr. 66363. B. (Verordnungsblatt vom l. J. Seite 128) wird bekannt gegeben, daß, da bei etwaigen Mißbräuchen, die bezüglich der Einfuhr von salzhaltigen, für den Ackerbau bestimmten Produkten von dem italienischen Finanzministerium constatirt werden, die deklarierende Grenzverwaltung verantwortlich gemacht wird, es nothwendig erscheint, von den Aufgebern fraglicher Sendungen eine allgemein gültige Erklärung in dem Sinne zu erheben, daß die Eisenbahnverwaltung jeder Verantwortlichkeit bezüglich Differenzen, welche wegen der Qualität der Waare mit dem italienischen Zollamte entstehen sollten, enthoben ist und daß die Aufgeber allein alle aus der Uebernahme solcher Transporte erwachsenden Folgen zu tragen haben.

Nr. 70831. B. Mit Bezug auf die Verfügungen Nr. 34318 B und 40486 B (Verordnungsblatt vom l. J. S. 70 bzw. 85) wird bekannt gegeben, daß an Stelle der für den Verkehr nach Belgien und Frankreich z. Zt. bestehenden Formulare zu Zolldeklarationen in Zukunft für beide Länder nur ein Formular zur Abgabe gelangen wird. Dasselbe wird dem Muster auf Seite 45 der Zusammenstellung der zc. Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften (Kundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes) unter Weglassung der Worte im Kopfe: „für Sendungen nach Frankreich“ entsprechen und hat im Verkehr mit beiden obengenannten Ländern gleichmäßig in Verwendung zu kommen. Das Formular nach Anlage M 1 zu dem aufgehobenen Abschnitt VII der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften, welches nur bei Abfertigung von ganzen, aus Gütern ein- und

derselben Art bestehenden Wagenladungen im Verkehr nach Frankreich in Anwendung zu kommen hat, bleibt bestehen. Dem Ausbrauch der alten Zolldeklarationsformulare steht nichts entgegen.

Nr. 70968. B. Der Steuereinnahme Tribesberg ist die Befugnis zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagen-Plombenverschluß ankommenden übergangsteuerpflichtigen Biersendungen erteilt worden.

In der Anlage A der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften ist hievon Vormerkung zu machen.

#### Wagen sachen.

Nr. 70471. B. Die Desinfectionsanstalt in Karlsruhe ist nach Durlach verlegt und daselbst am 16. d. M. eröffnet worden. Hierdurch treten in der Anweisung zur Desinfection der Wagen folgende Aenderungen ein, welche handschriftlich zu bewirken sind:

a. Zu Abschnitt B (Verordnung des Ministeriums der Finanzen und des Innern vom 19. November 1886) ist in §. 2 die Station „Karlsruhe“ zu streichen und dafür „Durlach“ zu setzen.

b. Zu Abschnitt C. V (Ausführungsbestimmungen zu obiger Verordnung) ist in Anlage I in der Spalte „Desinfectionsstation“ überall statt Karlsruhe zu setzen: „Durlach“; in Anlage II hat es in Spalte „Entladestationen“ bei Ziffer 8 statt „Durlach—Mühlacker“ zu heißen: „Grözingen—Mühlacker“; in Spalte „Uebergangstation des Rückwegs“ sowie in Spalte „Desinfectionsstation“ haben zu lauten:

Ziffer 10 u. 12: c.)	Mannheim	} Mannheim
	Schwesingen	
	Speyer	

d.) alle übrigen	} Durlach
Ziffer 11 u. 13: b.)	

Mannheim	} Mannheim
Schwesingen	
Speyer	

c.) alle übrigen	} Durlach.

Im Uebrigen ist auch hier in Spalte „Desinfectionsstation“ überall „Karlsruhe“ durch „Durlach“ zu ersetzen.

Nr. 70966. T. Der bisher im Besitze der Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft gewesene offene Güterwagen Nr. 20108 ist in das Eigenthum der Badischen Staatseisenbahnen übergegangen und wird dieser Wagen die Nummer 1419 und die gleiche Ausrüstung mit Lenkachsen wie die Wagen Nr. 1418 und 1420 erhalten.

Der bis dahin mit der Nummer 1419 bezeichnet gewesene lange offene Güterwagen (Olk) ist mit der Nummer 1345 versehen worden.

In dem Verzeichnisse der Güter- und Bahndienstwagen ist auf Seite 149, 152 b und 176 entsprechende Vormerkung zu machen.

#### Rechnungswesen.

Nr. 70747. R. Behufs Erzielung der Gleichmäßigkeit in der Rechnungsstellung über den Empfang aus dem Kohlenverkehr

1. von Saarbrücker und Pfälzer Stationen über Mannheim, Speyer, Germersheim und Marau (Kohlentarif 5) sowie

2. von Stationen der Saarbrücker und Reichseisenbahn über Saargemünd—Kehl, Breisach und Hünningen (Kohlentarif 6)

ist für jeden dieser beiden Verkehre eine besondere Nachweisung zu fertigen.

Insofern letztere nur eine Seite umfaßt, ist die Summa des Verkehrs auf deren unterster Linie aus den Summen der einzelnen Stationen zu ziehen und die Fertigung einer besonderen Zusammenstellung nicht erforderlich.

Der Eintrag in die Generalzusammenstellung hat getrennt zu erfolgen.

Im Uebrigen ist namentlich auch genau darauf zu achten, daß die Pfälzer Kohlenkarten nicht in die Pfälzer Güterrechnung, und die Karten der Reichsbahn-Kohlenstationen nicht in die Elßässer Güterrechnung aufgenommen, oder etwa Saarkohlen und Ruhrkohlen zusammen verrechnet werden.

#### Personalnachrichten.

Dem Bahnwartsabläßer W. Stamm von Leimen wurde wegen Bethätigung besonderen Eifers und Umsicht anlässlich eines Betriebsvorkommnisses eine Belobung und eine Geldbelohnung erteilt.

Ernannt wurden: zum Stationsassistenten:

Expeditionsassistent Friedrich Link.

Unter die Zahl der Eisenbahnkandidaten wurden aufgenommen:

Karl Winkler von Waldbühn,

Josef Gabel von Karlsruhe.